

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch den Regionalverband für Planungsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Fahrgast-Infrastruktur

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Regionalverband Großraum Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Planungsleistungen, die das Ziel verfolgen, gestalterisch und funktional ansprechende ÖPNV-Zugangsstellen und deren Umfeld zu entwerfen<sup>1</sup>.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Regionalverband Großraum Braunschweig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Regionalverband Großraum Braunschweig als ÖPNV-Aufgabenträger sieht ansprechend gestaltete Infrastruktureinrichtungen als ein wichtiges Element an, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und zur Stärkung des Umweltverbundes beizutragen. Er unterstützt deshalb die Vergabe von Planungsaufträgen, die dem Entwurf von funktional und/oder gestalterisch ansprechenden Zugangsstellen in Verbindung mit der daran angrenzenden Infrastruktur dienen und wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung Fördermittel bereitstellen.
- 2.2 Die geplanten Vorhaben sollen beispielhafte und eigenständige Lösungen darstellen, die zu einem Mehrwert für die Fahrgäste und so zu einer vermehrten Nutzung des ÖPNV führen. Planungen, die ausschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit dienen, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst. Die Integration städtebaulicher und ökologischer Aspekte ist zu berücksichtigen.
- 2.3 Es werden Ausgaben für den Entwurf von Bauvorhaben an und im Umfeld von ÖPNV-Verkehrsstationen durch externe Auftragnehmer gefördert. Dies sind:
  - Grundleistungen gemäß Teil 3, Abschnitte 2 - 4 (Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2021, wie sie in Leistungsphasen 1 bis 4 beschrieben sind; Besondere Leistungen gemäß der HOAI oder andere hierin nicht aufgeführte Leistungen können auf begründeten Antrag ebenfalls anerkannt werden
  - Aufwendungen für Vermessung und Boden-/Baugrundgutachten, sofern diese für das Vorhaben und die von dieser Richtlinie umfassten Planungsleistungen erforderlich sind
  - die mit der Beauftragung verbundenen Nebenkosten zu den bezuschussten Leistungen
  - die Planung von Beleuchtungseinrichtungen, sofern aus deren Betrieb besondere gestalterische Ansprüche erkennbar sind
  - im Entwurf berücksichtigte besondere technische Einrichtungen, die Modellcharakter haben

---

<sup>1</sup> Als „Entwurf“ bzw. „entwerfen“ im Sinne dieser Richtlinie werden alle Planungsleistungen verstanden, die bis einschließlich der Genehmigungsreife eines Vorhabens erforderlich sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungen können den Kommunen im Verbandsgebiet sowie den im Verbandsgebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig verkehrenden Verkehrsunternehmen für ihr jeweiliges Konzessionsgebiet bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, die im Verbandsgebiet durchgeführt werden.
- 4.2 Die zu entwerfenden Anlagen und die zugehörigen Flächen müssen sich im Eigentum der Antragstellerin befinden oder dieser für die Dauer der Zweckbindungsfrist zur Verfügung stehen.
- 4.3 Die Antragstellerin hat den Realisierungswillen für das die Förderung begründende Vorhaben darzulegen. Dies kann z.B. durch entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien, die Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln oder die Berücksichtigung des Vorhabens in gültigen Plänen (Verkehrsentwicklungspläne, Flächennutzungs-/Bebauungspläne u. ä.) erfolgen.
- 4.4 Der Baubeginn für das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Antragstellung erfolgen. Eine Änderung dieser Frist ist, auch wenn die hierfür heranzuziehenden Gründe erst nachträglich eintreten, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Regionalverbandes.
- 4.5 Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag, der vor Beginn der Maßnahme (hier: Auftragsvergabe für die Planungsleistungen) zu stellen ist.
- 4.6 Der Zuwendungsbescheid muss der Antragstellerin vor der Auftragsvergabe vorliegen. Auf Antrag kann der Regionalverband die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss grundsätzlich die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme gegeben sein.
- 4.7 Eine Vergabe der Planungsleistungen unter Beachtung der jeweils gültigen Vergaberichtlinien ist sicherzustellen und durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem Regionalverband zu dokumentieren.
- 4.8 Die Antragstellerin sichert die Einbindung des Regionalverbandes in den Planungsprozess zu.
- 4.9 Der Regionalverband gestattet seinerseits eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber. Bei der Mittelbeantragung bei diesen Stellen hat die Antragstellerin die vom Regionalverband erhaltene Zuwendung aufzuführen und so sicherzustellen, dass eine Mehrfachförderung der Planungsleistungen unterbleibt.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung mit einer Quote von bis zu 95 % der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eine Gewährung unterschiedlicher Quoten auf die in Ziffer 2.3 genannten Leistungen wird vorbehalten.
- 5.2 Eine Aufteilung der Zuwendung auf mehrere Jahre ist möglich, sofern die Erstellung des Entwurfs entsprechende Abläufe vorsieht. In diesem Fall ist der jährliche Mittelbedarf aufzuzeigen.
- 5.3 Der Regionalverband ist berechtigt, gewährte Zuwendungen zurückzufordern, falls das die Förderung begründende Vorhaben nicht realisiert wird.

## 6. Verfahren

- 6.1 Der Regionalverband stellt in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 jährlich Haushaltsmittel für die Anteilsfinanzierung zur Aufwertung der ÖPNV-Zugangsstellen zur Verfügung.
- 6.2 Zur Aufnahme in das Förderprogramm ist ein Antrag zu stellen (siehe Ziffer 6.3). Fristen sind hierfür nicht zu beachten, es wird jedoch darauf verwiesen, dass Anträge in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden. Eine letztmalige Antragstellung ist bis zum 30.06.2026 möglich.
- 6.3 Antragsunterlagen

Einzureichen sind:

- a) **Detaillierter schriftlicher Antrag in Papierform durch die Antragstellerin**
- b) **Beschreibung des Ist-Zustandes und der planerischen Zielsetzungen**
  - Beschreibung der räumlichen Situation, z.B. Ort, verkehrliche Bedeutung, Lage der Zugangsstelle sowie die jeweils vorhandene Anzahl der Linien und Frequenz (Anzahl der Fahrten pro Stunde (Durchschnitt) und pro Tag)
  - Erläuterung der identifizierten Mängel und des daraus abgeleiteten Handlungsbedarfs
  - sofern vorhanden: Beschreibungen, Skizzen, Visualisierungen u. ä., aus denen die mit dem Entwurf erwarteten Ziele hervorgehen
  - Terminplan („Meilensteine“)
- c) **Kostenschätzung zu den vorgesehenen Planungsleistungen und Finanzierungsplan**
- d) **Nachweis zum Realisierungswillen**
- e) **Anlagen**
  - Erklärung nach §264 Strafgesetzbuch
  - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- f) **ggf. Hinweise und Erläuterungen zu übrigen öffentlichen Belangen**
- g) **Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde**

Der Förderantrag wird vom Regionalverband erst geprüft, wenn alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorliegen.

Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen, die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bleibt hiervon unberührt.

### 6.4 Verwendungsnachweis

Von der Antragstellerin sind sämtliche Nachweise zu erbringen, die der Regionalverband für den Verwendungsnachweis benötigt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen

Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler, sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und zu bestätigen.

Der Regionalverband ist berechtigt, rechnungsbegründende Unterlagen im Original oder in Kopie anzufordern.

Der Verwendungsnachweis ist bis 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Regionalverband Großraum Braunschweig einzureichen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.